

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen

A. Zielsetzung

Das Internationale Privatrecht ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) nur lückenhaft geregelt. Kollisionsnormen zur ungerechtfertigten Bereicherung fehlen mit Ausnahme einer versteckten Vorschrift zur Rückabwicklung nichtiger Verträge. Sachenrechtliche Regelungen gibt es nur für Sonderbereiche. Auch das internationale Deliktsrecht ist nur ansatzweise und nicht mehr zeitgemäß geregelt. Die zunehmende internationale Verflechtung erfordert eine umfassende gesetzliche Regelung dieses Rechtsgebiets.

B. Lösung

Der Entwurf legt einen Kernbestand internationalprivatrechtlicher Grundsätze fest. Er enthält kollisionsrechtliche Regelungen zum Bereicherungsrecht, zur Geschäftsführung ohne Auftrag, zum Delikts- und Sachenrecht: Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist. Im Bereicherungsrecht sieht der Entwurf unterschiedliche Anknüpfungsregeln für die Leistungs- und die Eingriffskondiktion sowie sonstige Ansprüche vor. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen grundsätzlich dem Recht am Tatort. Im internationalen Sachenrecht kommt es in erster Linie auf das Recht des Staates an, in dem sich die Sache befindet.

Sonderanknüpfungen und Ausweichklauseln sorgen dafür, daß auch besondere Sachverhalte zufriedenstellend zu lösen sind. Die vorgesehenen Bestimmungen schaffen Rechtsklarheit und geben einen Rahmen für die Fortführung der Rechtsprechung auf gesicherter Grundlage.

C. Alternativen

Ausdifferenziertes Anknüpfungssystem mit Detailregelungen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (121) – 450 00 – Pr 16/99

Bonn, den 1. Februar 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche
Schuldverhältnisse und für Sachen

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich,
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Die Artikel 38 bis 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden wie folgt gefaßt:

„Artikel 38

Ungerechtfertigte Bereicherung

(1) Bereicherungsansprüche wegen erbrachter Leistung unterliegen dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf das die Leistung bezogen ist.

(2) Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein geschütztes Interesse unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.

(3) In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

Artikel 39

Geschäftsführung ohne Auftrag

(1) Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.

(2) Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

Artikel 40

Unerlaubte Handlung

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

(2) Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhn-

lichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.

(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie

1. wesentlich weiter gehen als zum Ersatz des Schadens erforderlich,
2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder
3. haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.

(4) Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen einen Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

Artikel 41

Wesentlich engere Verbindung

(1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

(2) Eine wesentlich engere Verbindung kann sich insbesondere ergeben

1. aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis oder
2. in den Fällen des Artikels 38 Abs. 2 und 3 und des Artikels 39 aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten in demselben Staat im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens; Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 42

Rechtswahl

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Sachenrecht

Artikel 43

Rechte an einer Sache

(1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.

(2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können diese Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

(3) Ist ein Recht an einer Sache, die in das Inland gelangt, nicht schon vorher erworben worden, so sind für einen solchen Erwerb im Inland Vorgänge in einem anderen Staat wie inländische zu berücksichtigen.

Artikel 44 Grundstücksimmissionen

Für Ansprüche aus beeinträchtigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gilt Artikel 40 Abs. 1 entsprechend.

Artikel 45 Transportmittel

(1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaats. Das ist

1. bei Luftfahrzeugen der Staat ihrer Staatszugehörigkeit,
2. bei Wasserfahrzeugen der Staat der Registereintragung, sonst des Heimathafens oder des Heimatsorts,
3. bei Schienenfahrzeugen der Staat der Zulassung.

(2) Die Entstehung gesetzlicher Sicherungsrechte an diesen Fahrzeugen unterliegt dem Recht, das auf die zu sichernde Forderung anzuwenden ist. Für die Rangfolge mehrerer Sicherungsrechte gilt Artikel 43 Abs. 1.

Artikel 46 Wesentlich engere Verbindung

Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 43 bis 45 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht

§ 11 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2211-4, veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Zivilprozeßordnung

§ 606a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung steht Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. Wird eine ausländische Entscheidung von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, so steht Absatz 1 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.“

Artikel 4 Aufhebung der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets

Die Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Gesamtneuregelung des Internationalen Privatrechts

Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die kollisionsrechtlichen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) neu gefaßt. Im Rahmen eines besonderen Kapitels „Internationales Privatrecht“ werden in vier Abschnitten die allgemeinen Fragen der Verweisung, das internationale Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, das internationale Familien- und das internationale Erbrecht neu geregelt. Im Fünften Abschnitt (Schuldrecht) übernimmt der Erste Unterabschnitt die Vorschriften des EWG-Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809, 1991 II S. 871) in die deutsche Rechtsordnung und sieht damit erstmals eine gesetzliche Regelung für die Anknüpfung von Schuldverträgen vor. Der Zweite Unterabschnitt „Außervertragliche Schuldverhältnisse“ enthält vorläufig – inhaltlich unverändert – als einzige Kollisionsnorm des EGBGB zum Deliktsrecht den früheren Artikel 12, der zunächst als Artikel 38 EGBGB eingeordnet worden ist.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen füllt im Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts noch enthaltene Lücken. Die Gesamtneuregelung des Kollisionsrechts zum BGB soll in einem späteren Zeitpunkt mit der Regelung der Anknüpfung juristischer Personen und Gesellschaften im wesentlichen abgeschlossen werden.

2. Grundlagen des geltenden Rechts

Die Anknüpfungsregeln auf den Gebieten des außervertraglichen Schuld- und des Sachenrechts sind im wesentlichen von Praxis und Wissenschaft entwickelt worden. Grundsätzlich wird auf unerlaubte Handlungen das Tatortrecht und auf sachenrechtliche Fragen – insbesondere bei Grundstücken – das Recht des Belegenheitsortes, d. h. das Recht des Staates angewandt, in dem sich die Sache befindet.

Im geschriebenen Recht sieht das EGBGB in Artikel 38 nur eine Beschränkung in bezug auf Schadensersatz auf Grund einer unerlaubten Handlung vor: Gegen einen Deutschen sollen keine weitergehenden Ansprüche geltend gemacht werden können, als solche nach deutschem Recht begründet sind. Später ist noch eine Sonderanknüpfung eingeführt worden: Die Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706, BGBl. III, Gliederungsnummer 400-1-1) bestimmt für die Haftung Deutscher aus uner-

laubten Handlungen im Ausland die Anwendung deutschen Rechts, soweit ein Deutscher geschädigt worden ist.

Sachenrechtliche Anknüpfungen des geschriebenen Rechts gibt es nur auf Sondergebieten, und zwar für den Eigentumsübergang an eingetragenen Schiffen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499, BGBl. III, Gliederungsnummer 403-4) und – auf der Grundlage des Genfer Abkommens vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129, 1960 II S. 1506) – für Rechte an Luftfahrzeugen nach den §§ 103 bis 106 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 57, 223, BGBl. III, Gliederungsnummer 403-9).

3. Entstehungsgeschichte des vorliegenden Entwurfs

- a) Der Vorentwurf eines EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, der im Juni 1972 fertiggestellt war, enthielt in den Artikeln 10 bis 14 auch Anknüpfungsnormen für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen und für sonstige nicht auf Schuldverträgen beruhende Ansprüche. Später wurde das Übereinkommen auf Wunsch des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Schuldverträge begrenzt (Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, Drucksache 10/504, S. 28, abgedruckt bei Pirrung, Internationales Privat- und Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des IPR, 1987, S. 80). Unter den Staaten der Europäischen Union gab es lange Zeit keine Verhandlungen über ein besonderes Übereinkommen zur Anknüpfung außervertraglicher Schuldverhältnisse. Nunmehr ist allerdings geplant, Beratungen über die Erforderlichkeit und Möglichkeit der Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens aufzunehmen. Diese Verhandlungen werden die Neufassung des EG-Vertrages durch den Vertrag von Amsterdam, die in Artikel 65 eine Vergemeinschaftung dieser Bereiche vorsieht, zu berücksichtigen haben. Mit einem alsbaldigen Abschluß dieser Verhandlungen, deren Ausgang offen erscheint, ist jedoch nicht zu rechnen. Im internationalen Sachenrecht ist eine Vereinheitlichung durch Abschluß eines EU-Übereinkommens vorerst hingegen nicht zu erwarten.
- b) Mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Überlegungen zur Neuregelung des internationalen Personen-, Familien-, Erb- und Schuldvertragsrechts hat der Bundesminister der Justiz Ende 1980 den Deutschen Rat für Internationales Privatrecht gebeten, einen Gesetzentwurf zum internationalen Delikts- und Bereicherungsrecht, zum internationalen Recht der

Geschäftsführung ohne Auftrag und zum internationalen Sachenrecht zu erarbeiten. Zum außervertraglichen Schuldrecht hat die II. Kommission des Deutschen Rates auf Grund zahlreicher Einzelgutachten einen vollständig neuen Vorschlag erarbeitet und Ende 1982 vorgelegt. Er ist zusammen mit den Gutachten als „Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse, vorgelegt im Auftrag der Zweiten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von Caemmerer“ Ende 1983 veröffentlicht worden.

Zum Sachenrecht konnte der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht von eigenen „Vorschlägen und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts, vorgelegt von Lauterbach, 1972“ ausgehen. Diese Vorschläge wurden in der I. Kommission nach Gutachten von Lüderitz (November 1981) und Drobnig (Juli 1982) unter dem Vorsitz von Beitzke sowie 1988 auf der Grundlage eines sehr eingehenden weiteren Gutachtens von Kreuzer unter dem Vorsitz von Henrich überarbeitet. Die Neufassung ist als „Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts, vorgelegt von Henrich, 1991“ veröffentlicht.

Der vorliegende Entwurf faßt beide Bereiche zusammen, geht inhaltlich von den Vorschlägen des Deutschen Rates aus und berücksichtigt die Stellungnahmen zu einem 1984 sowie im Jahre 1993 in überarbeiteter Form versandten Referentenentwurf.

4. Rechtsvergleichende Hinweise

Die neuen europäischen Kodifikationen des Internationalen Privatrechts enthalten durchweg auch Anknüpfungsnormen für das Schuld- und Sachenrecht. Dabei besteht vielfach Übereinstimmung in den Grundsätzen (Tatortregel für außervertragliche Schadensersatzansprüche, Belegenheitsregel im Sachenrecht). So enthalten z. B. das österreichische IPR-Gesetz (1978) in den §§ 46 bis 48, das Schweizer IPR-Gesetz (1987) in den Artikeln 128, 132 bis 142, das italienische Gesetz zur Reform des Internationalen Privatrechts (1995) in den Artikeln 61 bis 63, das liechtensteinische IPR-Gesetz (1996) in den Artikeln 50 bis 52, das rumänische IPR-Gesetz (1992) in den Artikeln 107 bis 119, das IPR-Gesetz der Türkei (1982) in den Artikeln 25f. und die ungarische Gesetzesverordnung über das internationale Privatrecht (1979) in den §§ 32 bis 35 Kollisionsnormen zur ungerechtfertigten Bereicherung, den außervertraglichen Schadensersatzansprüchen sowie teilweise zur Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch im Vereinigten Königreich wurde das internationale Deliktsrecht in den §§ 9 bis 15 des IPR-Gesetzes von 1995 teilweise kodifiziert. Das internationale Sachenrecht ist u. a. in den §§ 31 bis 33 des österreichischen, den Artikeln 99 bis 108 des Schweizer, den Artikeln 51 bis 55 des italienischen, den Artikeln 49 bis 65 des rumänischen, in Artikel 23 des türkischen IPR-Gesetzes und den §§ 21 bis 23 der ungarischen Gesetzesverordnung über das internationale Privatrecht geregelt.

5. Bemerkungen zur Einbringung

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Private Rechtsverhältnisse mit einem internationalen Bezug können kollisionsrechtlich sinnvollerweise nur bundeseinheitlich geregelt werden. Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts hat Artikel 12 EGBGB a. F. als Artikel 38 EGBGB neu eingeordnet, ohne zum Inhalt der Regelung Stellung zu nehmen. Der vorliegende Entwurf enthält eine teilweise damit vergleichbare Norm in Artikel 40 Abs. 3 EGBGB-E. An die Stelle des bisherigen Artikels 38 EGBGB tritt die Anknüpfungsregel für die ungerechtfertigte Bereicherung.

Die weiteren Bestimmungen zum internationalen außervertraglichen Schuldrecht und das internationale Sachenrecht können im Anschluß an diese Regelung in das EGBGB eingefügt werden. Die früheren Artikel 39 bis 43, 45 ff. EGBGB sind als Änderungsvorschriften, der frühere Artikel 44 EGBGB als überholte Bestimmung schon in die im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichte bereinigte Fassung des EGBGB nicht mehr aufgenommen worden.

Da die Rechtsbereiche bisher im wesentlichen durch die Rechtsprechung geprägt sind, erscheint keine besondere Übergangsvorschrift erforderlich. Gegebenenfalls können die Grundsätze des Artikels 220 Abs. 1 EGBGB entsprechend herangezogen werden.

Fünfter Abschnitt (Schuldrecht)

Zweiter Unterabschnitt (Außervertragliche Schuldverhältnisse)

Der Zweite Unterabschnitt enthält je eine Vorschrift über das auf ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und unerlaubte Handlung anwendbare Recht, ferner zwei für den gesamten Unterabschnitt geltende Bestimmungen: Artikel 41 EGBGB-E läßt eine Abweichung von den voranstehenden Normen bei wesentlich engerer Verbindung mit einer anderen Rechtsordnung zu, während Artikel 42 EGBGB-E die Rechtswahl behandelt.

Auf besondere Anknüpfungsbestimmungen etwa für Produkthaftung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Grenzdelikte sowie für Kraftfahrzeug-, Schiffs- und Flugzeugzusammenstöße verzichtet der Entwurf (nähe-

res dazu in der Begründung zu Artikel 40 vor Absatz 1).

Der enge Zusammenhang der vorgeschlagenen Vorschriften mit den Anknüpfungsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse zeigt sich in jeder Vorschrift des Zweiten Unterabschnitts. Artikel 38 Abs. 1, Artikel 39 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 4 und Artikel 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB-E nehmen auf Anknüpfungen für vertragliche Schuldverhältnisse Bezug; Artikel 41 Abs. 1 und Artikel 42 EGBGB-E enthalten Regelungen, die denjenigen von Artikel 28 Abs. 5 und Artikel 27 EGBGB entsprechen.

Im Unterschied zum voranstehenden Unterabschnitt und im Gegensatz zu den Vorschlägen des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, aber in Übereinstimmung mit dessen Vorschlägen zum Sachenrecht, sieht der Entwurf keinen ausdrücklichen Ausschluß des Renvoi vor. In den Fällen der akzessorischen Anknüpfung nach Artikel 38 Abs. 1, Artikel 39 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 4 zweite Alternative Artikel 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB-E ist eine Rück- oder Weiterverweisung schon nach dem „Sinn der Verweisung“ (eine erst nach den Ratsvorschlägen erwogene Gesetzesformulierung) ausgeschlossen (Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Gleiches gilt im Falle einer Rechtswahl (Artikel 42 EGBGB-E, Artikel 4 Abs. 2 EGBGB). Inden verbleibenden Fällen bestehen die Gründe, die bei der Anknüpfung vertraglicher Schuldverhältnisse zu Sachnormverweisungen geführt haben (Artikel 35 Abs. 1 EGBGB), nicht in gleicher Weise; insbesondere liegt keine völkervertragliche Rechtsgrundlage für die Verweisungsnormen vor. Damit besteht kein zwingender Anlaß zur Abweichung von der Grundregel, die sich im übrigen in der Zeit seit der Neuregelung des Internationalen Privatrechts auch für außervertragliche Schuldverhältnisse in der Praxis weiter bewährt hat.

Es bedarf ferner keiner besonderen Verweisung auf Artikel 37 Nr. 2 EGBGB, um klarzustellen, daß gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse wie bei der Regelung für vertragliche Schuldverhältnisse auch im außervertraglichen Bereich von der Ergänzungsregelung nicht erfaßt sind.

Artikel 38 (Ungerechtfertigte Bereicherung)

Die Vorschrift sieht für die verschiedenen Arten von Bereicherungsansprüchen jeweils gesonderte Anknüpfungen vor. Bei Leistungskonditionen ist nach Absatz 1 das Recht maßgeblich, dem das Rechtsverhältnis unterliegt, auf das hin geleistet wird. Bei Eingriffskonditionen (Absatz 2) sowie sonstigen Fällen der Bereicherung (Absatz 3) soll das am Ort des Eingriffs bzw. der Bereicherung geltende Recht angewandt werden. Die Möglichkeit, ausnahmsweise von den Absätzen 2 und 3 abzuweichen, und die Zulassung der Rechtswahl sind in den Artikeln 41 und 42 EGBGB-E für den gesamten Unterabschnitt zusammenfassend geregelt.

Mit diesen Regelungen sollten auch umfassende bereicherungsrechtliche Vorgänge – wie etwa im Rahmen von Dreipersonenverhältnissen (vgl. BGH NJW 1987, 185 mit Anm. Jayme IPRax 1987, 186; Lorenz, in: Festschrift Zweigert, 1981, S. 199, 213 ff.) – zufriedenstel-

lend gelöst werden und – soweit erforderlich – ein Anknüpfungsgleichlauf mit konkurrierenden Ansprüchen aus Delikt (Schlechtriem IPRax 1995, 65, 67 f.) oder Geschäftsführung ohne Auftrag erzielt werden können.

Absatz 1

Die Anknüpfung von Bereicherungsansprüchen wegen rechtsgrundloser Leistung an das Schuldstatut, dem die – vermeintliche, ungültige oder anderweitig fehlgeschlagene – Leistungsbeziehung unterliegt, entspricht der herrschenden Auffassung in der Literatur (MünchKomm-Kreuzer, 3. Auflage 1998, I vor Artikel 38 EGBGB, Rn. 9; Palandt/Heldrich, 57. Auflage 1998, Vorbemerkung vor Artikel 38 EGBGB, Rn. 2) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BGH WM 1995, 124, 129 [insoweit in BGHZ 128, 41 nicht abgedruckt]) und den in vielen Rechtsordnungen geltenden Lösungen (§ 46 Satz 2 des österreichischen, Artikel 128 Abs. 1 des Schweizer, Artikel 50 Satz 2 des liechtensteinischen, Artikel 26 erster Halbsatz des türkischen IPR-Gesetzes). Sie ist durch die vorrangige Spezialregelung zum internationalen Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse vorgezeichnet (Artikel 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB, der auf Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e des EWG-Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beruht).

Der entscheidende Grund für diese Anknüpfung ist, daß Bereicherungsansprüche nur einen Ausschnitt aus den Rechtsfolgen gescheiterter Schuldbeziehungen darstellen. Die Rückabwicklung durch spezielle Regelungen für Rücktrittsfolgen, durch Schadensersatz- oder durch Bereicherungsansprüche sollte nur nach einer Rechtsordnung vorgenommen werden. Da die verschiedenen Rückabwicklungsbehelfe in den nationalen Rechtsordnungen nicht in gleicher Weise abgegrenzt werden, würde eine unterschiedliche Anknüpfung von Bereicherungsansprüchen einerseits, Schadensersatzansprüchen und Rücktrittsfolgen andererseits schwierige Qualifikationsprobleme bewirken und mühsam auszugleichende Spannungen zwischen Normen verschiedener Rechtsordnungen entstehen lassen.

Absatz 2

Für Eingriffskonditionen sieht Absatz 2 eine räumliche Anknüpfung vor. In der wissenschaftlichen Behandlung wie in der deutschen Rechtsprechung stehen Eingriffe in Sachenrechte im Vordergrund. Eine Anknüpfung an das Belegenheitsrecht (*lex rei sitae*) oder an das Recht, nach dem die Vermögensverschiebung eingetreten ist, liegt deshalb nahe (vgl. Palandt/Heldrich, 57. Auflage 1998, Vorbemerkung vor Artikel 38 EGBGB, Rn. 3). Vor allem die US-amerikanischen Erfahrungen zeigen jedoch, daß Eingriffe in nichtverkörperte Güter dort erhebliche Bedeutung haben. Für derartige Eingriffe paßt aber das Recht der belegen Sache nicht.

Nach Absatz 2 sollen daher Eingriffe einheitlich der Rechtsordnung des Staates unterliegen, in den eingegriffen worden ist (vgl. Erman/Hohloch, 9. Auflage 1993,

vor Artikel 38 EGBGB, Rn. 3; zum Urheberrecht BGHZ 129, 66, 75 – Mauerbilder; BGH WM 1998, 200, 203 – Spielbankaffäre [vorgesehen für BGHZ]). Die Formulierung „... in dem der Eingriff geschehen ist“ läßt dabei das Verhältnis zwischen Handlungs- und Erfolgsort offen. Bei Sachen kommt daher stets auch die *Lex rei sitae* in Betracht. Die offene Formulierung ermöglicht aber vor allem eine einheitliche Anknüpfung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und unerlaubter Handlung. Eingriffskonditionen gehören zum Rechtsgüterschutz und sollten deshalb der gleichen Rechtsordnung unterstehen, die auf andere außervertragliche Herausgabe-, Ersatz- und Abwehransprüche anzuwenden ist. Besonders wichtig ist der Gleichlauf zu Deliktsansprüchen, weil Bereicherungsansprüche in vielen Rechtsordnungen aus Deliktsansprüchen hervorgegangen sind und ihre Ablösung vom Schadensersatzrecht in den verschiedenen Rechten nicht gleichmäßig verlaufen ist. Häufig hängen Bereicherungsansprüche in ihren Voraussetzungen auch eng mit deliktischen Ansprüchen zusammen und sind auf diese abgestimmt. Eine unterschiedliche Anknüpfung von Eingriffskonditionen und Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung würde Qualifikationsprobleme aufwerfen und schwierige Normenhäufungen bewirken.

Die Formulierung „geschütztes Interesse“ ist weiter als der Begriff „Gegenstand“ (vgl. § 90 BGB) und erfaßt daher unabhängig von Geldwert oder Verfügbarkeit z. B. auch Eingriffe in Persönlichkeitsrechte. Der allgemeinen Konzeption des Entwurfs folgend (näheres in der Begründung zu Artikel 40, vor Absatz 1 und vor Artikel 43) sollen Eingriffe in Immaterialgüterrechte hingegen von der Neuregelung generell nicht erfaßt werden.

Absatz 3

Für die von den Absätzen 1 und 2 nicht erfaßten Bereicherungsfälle soll die Rechtsordnung des Ortes maßgebend sein, an dem die Bereicherung eingetreten ist. Dies wird im Regelfall die am gewöhnlichen Aufenthaltsort (Sitz, Niederlassung) des Empfängers geltende Rechtsordnung sein. In diesen – seltenen – Fällen der Leistungen an einen Dritten anstelle des Vertragspartners („abgeirrte Leistungen“, z. B. auf Grund falscher Eingabe von Kontonummern) oder rechtsgrundlosen Verwendungen auf fremdes Gut (soweit diese nicht schon unter Absatz 2 fallen) rechtfertigt sich die Begünstigung des Schuldners daraus, daß er die Bereicherung ohne eigenes Zutun oder eigene Veranlassung, häufig sogar „aufgedrängt“ erhält.

Artikel 39 (Geschäftsführung ohne Auftrag)

Das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag behandelt sehr unterschiedliche Ausgleichsprobleme. Die hauptsächlichsten Typen bilden die Fälle der Hilfe für andere, der Einwirkung auf fremde Güter sowie der Tilgung fremder Schulden. Absatz 1 sieht für die Hilfs- und Einwirkungsfälle generell die Anwendung des Rechts vor, das am Ort der Geschäftsbesorgung gilt. Die Tilgung fremder Schulden soll nach dem Schuldstatut beurteilt werden (Absatz 2). Soweit es im Bereich der

Geschäftsführung ohne Auftrag bereits spezielle geschriebene Anknüpfungsregeln gibt (Soergel/Lüderitz, 12. Auflage 1996, Artikel 38 EGBGB Anhang I, Rn. 1 mit Hinweis insbesondere auf Artikel 18 Abs. 6 Nr. 3 EGBGB), soll diesen weiterhin Vorrang zukommen. Zur Korrektur der Regelanknüpfung (Artikel 39 Abs. 1 EGBGB-E) ermöglicht Artikel 41 EGBGB-E eine abweichende Anknüpfung. Hierbei kommt insbesondere eine Anknüpfung an ein Vertragsstatut (bei engem Zusammenhang mit einem Vertrag) oder an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten in demselben Staat in Betracht. Artikel 42 EGBGB-E läßt eine Rechtswahl zu.

Es ist erwogen worden, eine Sonderregelung für Ansprüche wegen Hilfeleistung auf hoher See vorzusehen und die Anwendung des Heimatrechts des hilfsbedürftigen Schiffes zu bestimmen. Dagegen ist eingewandt worden, daß eine solche Vorschrift die Belange eines rettenden Schiffes nicht genügend berücksichtigt, das Heimatrecht gegebenenfalls näher zu bezeichnen wäre und, vor allem, daß ein Bedürfnis für eine Sonderbestimmung fehlt. In der Tat werden entsprechende Fälle, soweit sich die kollisionsrechtliche Frage in Anbetracht des sachrechtsvereinheitlichenden Brüsseler Übereinkommens vom 23. September 1910 über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot (RGBl. 1913 S. 66) noch stellt und die Absätze 1 und 2 nicht zu (befriedigenden) Ergebnissen führen, erforderlichenfalls über die allgemeinen Vorschriften des Artikels 41 EGBGB-E gelöst werden können. Ein solcher Weg erlaubt eine flexiblere Anknüpfung als eine Regelung, zu der man im übrigen (jedenfalls im allgemeinen Gerichtsstand des Eigentümers des geretteten Schiffes) notfalls auch ohne gesetzliche Festlegung gelangen würde.

Absatz 1

Absatz 1 sieht als Grundregel die Anwendung des Rechts am Ort der Vornahme des fremden Geschäfts vor. Diese Anknüpfung entspricht einer verbreiteten Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (MünchKommKreuzer, 3. Auflage 1998, II vor Artikel 38 EGBGB, Rn. 2) und wird auch in anderen Rechtsordnungen gewählt, z. B. § 47 erster Halbsatz des österreichischen und Artikel 51 erster Halbsatz des liechtensteinischen IPR-Gesetzes. Ansprüche des Geschäftsführers (Aufwendungsersatz) und solche des Geschäftsherrn (Herausgabe, Nutzungen) unterstehen hiernach grundsätzlich demselben Recht.

Für die Fälle der Hilfe für andere führt die Grundregel zur Anwendung des Rechts, das am Ort der Hilfeleistung gilt. Bei sukzessiven Handlungen in mehreren Rechtsgebieten wird im Einzelfall der Schwerpunkt zu ermitteln sein, um das maßgebliche Recht zu bestimmen. In den Fällen der Einwirkung auf fremde Güter wird das Recht am Vornahmeort in der Regel mit dem Recht der belegenen Sache identisch sein; ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so kann Artikel 41 EGBGB-E zur Anwendung des Belegenheitsrechts führen. Durch diese Vorschrift lassen sich erforderlichenfalls auch konkurrierende Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und unerlaubter Handlung (Artikel 40 Abs. 1 EGBGB-E unter

Umständen i.V.m. Artikel 41 EGBGB-E) nach derselben Rechtsordnung beurteilen (Gleichlauf).

Absatz 2

Nach Absatz 2 ist in den Fällen der Tilgung einer fremden Schuld für den Regreßanspruch des Zahlenden (Dritten) die Rechtsordnung maßgeblich, der die getilgte Schuld unterliegt. Dies entspricht dem materiellrechtlichen Grundsatz, wonach der Regreß an der Befreiung von der ursprünglichen Schuld ansetzt.

Artikel 40 (Unerlaubte Handlung)

Für die Anknüpfung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung enthält Absatz 1 den Grundsatz der Anwendung des Tatortrechts, während Absatz 2 eine Sonderanknüpfung bei gewöhnlichem Aufenthalt der Beteiligten in einem Staat vorsieht. Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen Artikels 38 EGBGB. Absatz 4 behandelt den Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer. Ergänzend sind die für den gesamten Unterabschnitt geltenden Vorschriften der Artikel 41, 42 EGBGB-E heranzuziehen.

Bei Immissionen stellt Artikel 44 EGBGB-E weitgehend sicher, daß Behelfe des Deliktsrechts und des § 1004 BGB sowie solche rein sachenrechtlicher Art, etwa nach den §§ 906 ff. BGB, gleich angeknüpft werden.

Daneben könnten spezielle Anknüpfungsbestimmungen, insbesondere für Produkthaftung, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb, Amtshaftung oder Kraftfahrzeug-, Schiffs- und Flugzeugzusammenstößen erwogen werden. Der Entwurf, der nur einen Kernbestand kollisionsrechtlicher Grundsätze festlegen will, kann auf derartige Sondernormen verzichten, da er sowohl bei der Tatortregel selbst als auch über die Ausweichklausel des Artikels 41 EGBGB-E allgemein ein hohes Maß an Flexibilität vorsieht.

Im einzelnen kann bei der Produkthaftung die Bestimmung des Handlungsorts im Sinn des Absatzes 1 Schwierigkeiten bereiten; in Betracht kommen – ohne Anspruch auf Ausschließlichkeit – der Sitz des Herstellers sowie der Ort der Herstellung, des Inverkehrbringens oder des Erwerbs des Produkts durch den Geschädigten. Angesichts sehr unterschiedlich möglicher und nicht in jeder Hinsicht voraussehbarer Fallgestaltungen erscheint eine allgemeine Festlegung in Form einer gesetzlichen Sonderanknüpfung für die Produkthaftung unzweckmäßig. Auf eine besondere Regel soll daher verzichtet und die erforderliche Konkretisierung des Ortes der Verursachung den Gerichten überlassen werden.

Der Persönlichkeitsschutz unterliegt grundsätzlich dem allgemeinen Deliktsstatut. Das hierfür maßgebende Recht ist nicht nur für Schadensersatz-, sondern auch für Beseitigungs-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüche heranzuziehen, soweit sie auf eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts gestützt werden. Der Erwerb eines als Persönlichkeitsrecht geschützten Namens wird als Vorfrage selbständig nach Artikel 10 EGBGB anzuknüpfen

sein. Eine gesetzliche Konkretisierung des für die Anknüpfung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen maßgebenden Handlungs- oder Erfolgsorts erscheint nicht erforderlich. Die vorgesehene Sonderanknüpfung im Fall des Absatzes 2 und die Ausnahmeregel des Artikels 41 EGBGB-E erlauben es auch, der besonderen Interessenlage von räumlich weit aufgefächerten Persönlichkeitsrechtsverletzungen gerecht zu werden.

Der Entwurf enthält auch keine Sondernormen für Verletzungen von Immaterialgüterrechten, wie Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen sowie Urheberrechten. Hier wäre allenfalls eine Kodifikation der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes in Frage gekommen. Danach ist bei Eingriffen in gewerbliche Schutzrechte das Recht des Staates, für dessen Gebiet der Verletzte Schutz in Anspruch nimmt, maßgeblich (BGH WM 1998, 200, 201f. – „Spielbankaffäre“ [vorgesehen für BGHZ]; Eugen Ulmer, Die Immaterialgüterrechte im internationalen Privatrecht, 1975, Nr. 22 bis 25). Eine ausdrückliche Regelung erscheint im Hinblick auf die allgemeine Geltung des Schutzlandprinzips entbehrlich, das im übrigen auch keinen Raum für eine vorrangige Anknüpfung etwa an das von den Beteiligten gewählte Recht oder an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort läßt. Dieses Anknüpfungsprinzip wird gegebenenfalls auch bei staatsübergreifenden Schutzrechten (z. B. der Gemeinschaftsmarkte) zu beachten sein.

Handlungen des unlauteren Wettbewerbs berühren meist die Interessen einer Personenvielzahl; Wettbewerbsverstöße greifen regelmäßig in die Rechte einer großen Anzahl von Mitbewerbern ein. Sie könnten, wie z. B. nach § 48 Abs. 2 des österreichischen und Artikel 136 Abs. 1 des Schweizer IPR-Gesetzes, auch im Hinblick auf ihre regelmäßige Geltendmachung in Eilverfahren dem am Marktort geltenden Recht (BGHZ 113, 11) unterstellt werden, es sei denn, daß nur die Geschäftsinteressen eines bestimmten Mitbewerbers betroffen sind. Solche grundsätzlichen Lösungen werden sich, jedenfalls mit Hilfe von Artikel 41 EGBGB-E, ohne Spezialnorm erzielen lassen. Daher soll auf eine Sonderregel verzichtet werden. Die Fassung einer solchen Bestimmung und insbesondere die Abgrenzung der Ausnahme, die zur Grundregel des Artikels 40 Abs. 1 EGBGB-E zurückführen müßte, wären zudem streitträchtig.

Für die außervertragliche Haftung von Staaten und ihren Bediensteten gegenüber Privaten im Bereich des hoheitlichen Handelns (Staatshaftung) gilt die Anknüpfung an das Tatortrecht nicht. Vielmehr ist nach ganz herrschender Ansicht das Recht des Amtsstaats maßgeblich. Auch die (hilfsweise) in Betracht kommende persönliche Haftung des Amtsträgers wird dem Recht des Amtsstaats entnommen, da Staatshaftung und persönliche Haftung untrennbar miteinander verknüpft sind (Palandt/Heldrich, 57. Auflage 1998, Artikel 38 EGBGB, Rn. 23). Selbst wenn im Einzelfall einmal eine deliktische Qualifikation von Amtshaftungsansprüchen erwogen würde, ließe Artikel 41 EGBGB-E entsprechende Abweichungen von der Tatortregel zu.

Bei Straßenverkehrsunfällen, einem Hauptanwendungsfall des internationalen Deliktsrechts, könnte (in Abwei-

chung von der Tatortregel) die Anwendung des Rechts des Staates vorgesehen werden, in dem die unfallbeteiligten Fahrzeuge zugelassen sind, sofern sie sämtlich demselben Zulassungsstatut unterliegen. Der damit verbundene Vorteil einer einfacheren Schadensabwicklung würde jedoch nur dann eintreten, wenn die Schadensregulierung in den gemeinsamen Zulassungsstaat verlegt würde. Fraglich wäre zudem, wie Ansprüche von Insassen zu behandeln wären. Auch insoweit soll es daher bei den flexiblen allgemeinen Regeln bleiben, die der Rechtsprechung insofern gerecht werden, als auch sie Ausnahmen von der Anknüpfung an den Unfallort zugunsten des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Beteiligten vorsehen (vgl. dazu die Begründung zu Absatz 2).

Von einer besonderen Regel für die außervertragliche Schadenshaftung bei Schiffs- und Flugzeugzusammenstößen wird abgesehen, weil die Grundregel des Absatzes 1 sich auf Schädigungen durch Zusammenstöße in Hoheitsbereichen und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch auf die außerhalb von Hoheitsbereichen geschehenen Schädigungen erstrecken läßt (RGZ 138, 243, 246). Unter Heranziehung des der Grundregel zugrundeliegenden Schutzgedankens kommt danach die Anwendung des Flaggenrechts des schädigenden oder des geschädigten Schiffes in Betracht.

Der Entwurf verzichtet schließlich auf eine ausdrückliche Regelung über die Anwendung örtlicher Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften sowie über den Geltungsbereich des Deliktsstatuts.

Örtliche Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften sind selbstverständlich zu berücksichtigen, wenn sich das haftungsbegründende Geschehen wie bei Verkehrsunfällen ohne weiteres örtlich einordnen läßt (BGH NJW-RR 1996, 732 m.w.N.). Insofern fehlt ein Bedürfnis für eine Sonderregelung. Etwa in Fällen grenzüberschreitender Produkthaftung läßt sich dagegen oft nur schwer entscheiden, zu welcher Rechtsordnung die für die Anwendung einer Sonderregel erforderliche örtliche Beziehung besteht.

Der Geltungsbereich des Statuts der unerlaubten Handlung soll mit Ausnahme der in den Artikeln 38 f. EGBGB-E geregelten Fragen den gesamten Bereich der außervertraglichen Schadenshaftung, also insbesondere auch die Gefährdungshaftung (BGHZ 80, 1, 3), erfassen. Die Grenzziehung im einzelnen soll der Rechtsprechung überlassen bleiben. Dies entspricht der allgemeinen Haltung des neu geregelten Internationalen Privatrechts zur Qualifikation, wenn man von der durch das EG-Schuldvertragsübereinkommen vorgegebenen Regelung in Artikel 32 EGBGB absieht.

Über Artikel 33 Abs. 3 EGBGB hinaus, der weiter als Artikel 13 des EG-Schuldvertragsübereinkommens auch Kollisionsregeln für den Übergang nichtvertraglicher Forderungen enthält, erscheinen besondere Regelungen für die Anknüpfung in Fällen der Schadensverlagerung und für Rückgriffsprobleme derzeit nicht erforderlich.

Absatz 1

Der Regelung in Absatz 1 liegt das überkommene, in den Kollisionsrechten vieler Staaten, z. B. in § 48 Abs. 1

Satz 1 des österreichischen und Artikel 61 des italienischen IPR-Gesetzes, enthaltene Tatortprinzip – *Lex loci delicti* – zugrunde. An diesem Grundsatz wird festgehalten, weil nur gegen bestimmte Ausprägungen Bedenken erhoben worden sind; diesen kann durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen werden, wie sie Absatz 2, 3 und Artikel 41 EGBGB-E vorsehen. Im übrigen soll aber auch die Tatortregel selbst so ausgestaltet werden, daß ihre praktische Anwendung erleichtert wird.

Die Vorschrift folgt im Ansatz der in der ständigen Praxis der deutschen Gerichte immer weiter fortentwickelten Regel, nach der für unerlaubte Handlungen alternativ das Recht des Handlungsorts oder dasjenige des Erfolgsorts als dem Ort, wo die Verletzung des geschützten Rechtsguts eintritt, maßgeblich ist (z. B. BGHZ 131, 332, 335 und BGHZ 132, 105, 117 f.; Erman/Hohloch, 9. Auflage 1993, Artikel 38 EGBGB, Rn. 17 ff.; MünchKomm-Kreuzer, 3. Auflage 1998, Artikel 38 EGBGB, Rn. 40; Soergel/Lüderitz, 12. Auflage 1996, Artikel 38 EGBGB, Rn. 3; Staudinger/von Hoffmann, 12. Auflage 1992, Artikel 38 EGBGB, Rn. 119; vgl. auch §§ 8 und § 9 Abs. 1 StGB). Dies bietet den Vorteil der Übereinstimmung mit der internationalen Zuständigkeit (Artikel 5 Nr. 3 des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 – BGBl. 1972 II S. 773 – in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – EuGH 30. November 1976, Slg. 1976, 1759; ferner § 32 ZPO). Danach werden die Gerichte Schadensfälle vielfach nach der ihnen vertrauten eigenen Rechtsordnung beurteilen können.

Die alternative Anknüpfung an das Recht des Handlungs- oder Erfolgsorts im Interesse des Verletzten würde jedoch bei uneingeschränkter Anordnung den Richter erforderlichenfalls dazu zwingen, von Amts wegen und gegebenenfalls in mehreren Instanzen erneut zwei oder sogar mehrere Rechtsordnungen daraufhin zu prüfen, ob sie die geltend gemachten Ansprüche rechtfertigen. Dies erscheint überzogen. Daher sieht Satz 1 die generelle Anknüpfung an den Handlungsort vor, der im Regelfall im Vergleich zum Erfolgsort – oder mehreren Erfolgsorten bei nur einer Handlung – leichter zu bestimmen und einer Rechtsordnung zuzuordnen ist. Satz 2 gibt dem Verletzten lediglich die Möglichkeit, die Anwendung des Erfolgsortsrechts zu verlangen. Die Ausübung des Wahlrechts ist auf den ersten Rechtszug beschränkt, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Während des Prozesses kann der Verletzte das Wahlrecht nur bis zum Ende des frühen ersten Termins (§ 275 ZPO) oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens (§ 276 ZPO) ausüben. Ob ein früher erster Termin oder ein schriftliches Vorverfahren stattfindet, bestimmt nach § 272 Abs. 2 ZPO das Gericht. Die zeitliche Begrenzung des Wahlrechts dient der Prozeßökonomie und entspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit. Ein obligatorischer Hinweis auf das Bestimmungsrecht ist nicht vorgesehen, da sich eine solche Verpflichtung nicht mit dem System der gesetzlichen Hinweispflichten nach §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO vereinbaren ließe, die sich auf den Parteivortrag erstrecken und nicht Ausdruck der rechtlichen Beratung oder Fürsorge zugunsten der Beteiligten sind. Im übrigen ist das Gericht bereits nach geltendem Recht

verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens (§ 273 Abs. 1 i.V.m. § 278 Abs. 3 ZPO) bei Unklarheiten im Parteivortrag bezüglich des gewählten Rechts entsprechende Aufklärungen zu betreiben.

Absatz 2

Die uneingeschränkte Geltung des Tatortprinzips würde häufig dazu führen, daß eine Rechtsordnung der Anwendung des Handlungsorts- oder Erfolgsortsrechts weichen muß, obwohl sie nach den konkreten Umständen als die vergleichsweise nähere und passendere erscheint. Dem trägt einmal die Ausnahmeklausel des Artikels 41 EGBGB-E Rechnung. Zum anderen schränkt Absatz 2 die Tatortregel von vornherein durch eine Sonderanknüpfung ein.

Die in Satz 1 vorgesehene Verdrängung des Tatortrechts durch das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts ist aus praktischen Gründen geboten. Unfallbeteiligte kehren nach einem Unfall im Ausland regelmäßig wieder in ihr Aufenthaltsland zurück. Hielten sie sich zur Zeit des Unfalls in demselben Staat gewöhnlich auf, so erleichtert die Anwendbarkeit des Rechts dieses Staates die Abwicklung der Schadensersatzansprüche. Entsprechendes bestimmt Artikel 133 Abs. 1 des Schweizer IPR-Gesetzes.

Anders als für die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung soll für die Delikts haftung das gemeinsame Aufenthaltsrecht die Grundanknüpfung generell, also nicht nur über Artikel 41 EGBGB-E, ausschließen. Das dient der Rechtsklarheit und nimmt Rücksicht auf die hier besonders große Bedeutung der Regelabweichung.

Wie auch aus der Artikelabfolge hervorgeht, wird nur die Tatortregel des Absatzes 1 verdrängt. Das Recht der noch wesentlich engeren Beziehung nach Artikel 41 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 EGBGB-E kann ausnahmsweise auch gegenüber dem Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts eingreifen, z. B. bei Zulassung von mehr als zwei an einem Verkehrsunfall beteiligten Kraftfahrzeugen in demselben Staat.

Mit der Bevorzugung des gemeinsamen Aufenthaltsrechts vor dem Tatortrecht vollzieht der Entwurf insofern eine Abkehr vom bisherigen geschriebenen Recht, als nach § 1 der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigung deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706, BGBl. III, Gliederungsnummer 400-1-1, die nach Artikel 4 dieses Entwurfs aufgehoben werden soll) nicht der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt, sondern die gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit zur Durchbrechung der Tatortregel führt. Die Rechtsanwendungsverordnung wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung einschränkend ausgelegt. Diese Auslegung geht in die Richtung, die der Entwurf einschlägt: Die Anknüpfung an die gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit anstatt an das Tatortrecht ist danach nur gerechtfertigt und unbedenklich, wo sie Ausdruck einer gemeinsamen Umwelt ist, wie sie durch den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat gegeben ist (BGHZ 87, 95; BGH NJW 1983, 2771; NJW-RR 1996, 732; ähnlich

Artikel 62 Abs. 2 des italienischen IPR-Gesetzes). Im übrigen knüpft der Bundesgerichtshof jedenfalls bei Verkehrsunfällen zunehmend – neuerdings auch bei „Verstärkung“ des Tatorts durch die Staatsangehörigkeit der Unfallbeteiligten – an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an (zuletzt BGHZ 119, 137; 120, 87).

In Anlehnung an die Formulierung in Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB stellt Satz 2 dem gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen den Hauptverwaltungssitz von Gesellschaften, Vereinen und (anderen) juristischen Personen gleich. Ist eine Niederlassung beteiligt, ist der Ort maßgeblich, an dem sich diese im maßgeblichen Zeitpunkt befindet.

Absatz 3

Artikel 38 EGBGB begrenzt Forderungen aus Delikten (im Ausland) gegen Deutsche, indem er die Geltendmachung von über das deutsche Recht hinausgehenden Ansprüchen ausschließt. Eine solche Vorschrift entspricht insbesondere beim Abstellen auf die Staatsangehörigkeit des Anspruchsgegners nicht mehr heutigen internationalprivatrechtlichen Gerechtigkeitsvorstellungen. Ihre völlige Aufhebung würde jedoch – selbst vor dem Hintergrund der weitgehend offenen Haltung des Bundesgerichtshofs gegenüber ausländischem Deliktsrecht im Rahmen von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (BGHZ 118, 312, 326 ff.) – neueren internationalen Entwicklungen nicht ausreichend Rechnung tragen: Einerseits würde die Anwendung der Grundsätze einzelner Rechtsordnungen zur Bestimmung der Schadenshöhe, vor allem beim Schmerzensgeld und bei mehrfachem oder Strafschadensersatz („multiple“ oder „punitive damages“), den deutschen Richter vor schwierige Abgrenzungsprobleme, auch unter dem Blickwinkel des Artikels 6 EGBGB, stellen. Andererseits enthält das Schweizer IPR-Gesetz in Artikel 135 Abs. 2 für die Produkthaftung und in Artikel 137 Abs. 2 für Wettbewerbsbehinderungen ausdrückliche Begrenzungen, die daran hindern, in solchen Fällen bei Anwendung ausländischen Rechts weitergehende Leistungen zuzusprechen, als sie das schweizerische Recht vorsieht.

Absatz 3 behält daher die weiterhin gerechtfertigt erscheinenden Grundansätze des früheren Artikels 12 EGBGB bei und verbietet als spezielle Ordre-public-Norm gegenüber jedermann die Anwendung fremden Rechts, das etwa zu mehrfachem Schadensersatz (Nummer 1) oder Strafschadensersatz (Nummer 2) führen würde. Die einschränkende Formulierung („wesentlich“, „offensichtlich“) macht dabei deutlich, daß es nicht um eine enge Begrenzung auf das deutsche Schadensersatzrecht geht. Vielmehr sollen die Nummern 1 und 2 – ebenso wie Artikel 6 EGBGB – nur bei gravierenden Widersprüchen zu den Grundvorstellungen unseres Rechts Anwendung finden.

Demgegenüber schränkt die Nummer 3 die Anwendbarkeit ausländischen Rechts aus sachlichen Gründen (Schutz des Ersatzpflichtigen) ein, wenn es nicht mit Bestimmungen multilateraler völkerrechtlicher Verträge, die für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten

sind, übereinstimmt. Bedeutung hat dies etwa, wenn die unerlaubte Handlung in einem Staat begangen wird, der einen haftungsrechtlichen völkerrechtlichen Vertrag – im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland – nicht ratifiziert hat. In solchen Fällen wird die staatsvertragliche Regelung auch aus deutscher Sicht im Regelfall nicht anwendbar sein. Dies kann aus der Sicht des Ersatzpflichtigen zu Ungleichbehandlungen mit – ansonsten gleich gelagerten – Sachverhalten führen, die sich in einem Vertragsstaat eines solchen Übereinkommens ereignen. Durch die Nummer 3 des Entwurfs setzen sich daher Haftungsbeschränkungen auf Grund von seeschiffrechtsrechtlichen Übereinkommen (Artikel V des Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden [BGBl. 1975 II S. 301, 307 f.]) oder Haftungskanalierungen in atomrechtlichen Übereinkommen (Artikel 6 des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie [Bekanntmachung der Neufassung, BGBl. 1985 II S. 963, 965 f.]) gegenüber einem ausländischen Recht durch, das die unbegrenzte Inanspruchnahme des Ersatzpflichtigen vorsieht. Dabei erfaßt die Nummer 3 immer nur vergleichbare Sachverhalte, so daß beispielsweise eine im konkreten Fall berufene ausländische seerechtliche Haftungsnorm nicht etwa durch eine luftrechtliche Haftungsregelung eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens für unbeachtlich erklärt werden kann.

Absatz 4

Das Bestehen eines Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer hat erhebliche praktische Bedeutung und entscheidet oft darüber, ob und vor allem wie schnell ein Verkehrsoffer entschädigt wird. Im Interesse des Opferschutzes sieht Absatz 4 darum vor, daß sich das Bestehen eines Direktanspruchs nicht nur nach der Tatortregel beurteilt, sondern notfalls auch nach dem Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 141 des Schweizer IPR-Gesetzes.

Artikel 41 (Wesentlich engere Verbindung)

Ebenso wie bei vertraglichen Schuldverhältnissen (Artikel 28 Abs. 5 EGBGB) erlaubt Artikel 41 für außervertragliche Schuldverhältnisse eine abweichende Anknüpfung, wenn der Sachverhalt nach den gesamten Umständen eine wesentlich stärkere Beziehung zu einer anderen Rechtsordnung als zu derjenigen hat, die nach den vorstehenden Anknüpfungsnormen anzuwenden wäre. Die Vorschrift faßt die Ausweisklausel für den gesamten Unterabschnitt zusammen.

Absatz 1

Eine Möglichkeit zur Abweichung von den sonst vorgeschriebenen Anknüpfungsregeln erscheint auch im Bereich des außervertraglichen Schuldrechts erforderlich, weil nicht allen Fallgestaltungen durch Sonderanknüpfungen Rechnung getragen werden kann und eine ge-

wisse Anpassungsfähigkeit für jetzt noch nicht vorhersehbare Interessenlagen bestehen soll. Eine allgemeine Ausnahmeklausel sieht Artikel 15 des Schweizer, eine solche für außervertragliche Schadensersatzansprüche § 48 Abs. 1 Satz 2 des österreichischen IPR-Gesetzes vor.

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist, daß der Sachverhalt bei Berücksichtigung der Gesamtumstände mit der normalerweise zur Anwendung berufenen Rechtsordnung in allenfalls geringem, mit einer anderen Rechtsordnung jedoch in wesentlich engerem Zusammenhang steht. Beispiele hierfür sind in Absatz 2 hervorgehoben.

Die Bestimmung bezieht sich nahezu auf den gesamten Unterabschnitt mit Ausnahme einer Rechtswahl (Artikel 42 EGBGB-E). Bei Leistungskonditionen (Artikel 38 Abs. 1 EGBGB-E) wird der Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, auf das die Leistung bezogen ist, die Berücksichtigung sonstiger Beziehungen allerdings im allgemeinen von vornherein verbieten. Bei unerlaubten Handlungen ist an die Anwendung der Ausweisklausel auf Artikel 40 Abs. 3, 4 zweite Alternative EGBGB-E der Sache nach nicht zu denken.

Absatz 2

Die Beispielfälle des möglichen Bestehens einer wesentlich engeren Verbindung in Absatz 2 sind nicht abschließend gedacht („insbesondere“); ihre Anführung soll zur Erleichterung der Rechtsanwendung beitragen.

Der Gleichlauf der Anknüpfung von vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen (Nummer 1) wird im Fall des Artikels 38 Abs. 2 und 3 EGBGB-E ermöglicht, wenn zwischen den Beteiligten bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs oder der Bereicherung auf sonstige Weise eine Sonderbeziehung rechtlicher (z. B. Vertrag) oder tatsächlicher Art (etwa aus sozialem Kontakt) vorliegt und das bereicherungsrechtlich erhebliche Geschehen hiermit in Zusammenhang steht. Die Maßgeblichkeit einer engeren Beziehung kann im Einzelfall aber auch ausnahmsweise zur Einschränkung der Wahl zwischen Handlungs- und Erfolgsort führen.

Auch im Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag (Artikel 39 EGBGB-E) wird vielfach die Anwendung des Rechts naheliegen, dem eine zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn im Zeitpunkt der Geschäftsführung bereits bestehende Sonderbeziehung unterliegt. Dies gilt etwa für Fälle, in denen deutsche Arbeitnehmer, die vorübergehend für ihren deutschen Arbeitgeber im Ausland tätig sind, ohne vorherige Rücksprache mit ihrem Arbeitgeber vor Ort Werkzeuge kaufen, um ihre Arbeit fortsetzen zu können. Unterliegt in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis deutschem Recht, gilt dies auch für den Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag. Ob ein Verwahrer Maßnahmen für das verwahrte Gut im Rahmen einer vertraglichen Schutzpflicht oder auftragslos im Interesse des Hinterlegers vorgenommen hat, läßt sich häufig nicht ohne weiteres bestimmen. Die Unterstellung aller Ausgleichsansprüche zwischen Verwahrer und Hinterleger unter das Vertragsstatut vermeidet Qualifikations- und Anpassungsprobleme. Eine entsprechende Akzessorietät

kommt auch bei Sonderbeziehungen in Betracht, die außervertraglich begründet worden sind. So sollten auch Aufwendungen des deliktischen Schädigers, die er zur Minderung des eingetretenen Schadens vornimmt, dem Deliktsstatut unterstellt werden.

Ähnlich wie nach Artikel 133 Abs. 3 des Schweizer IPR-Gesetzes kann insbesondere im Fall des Bestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten die auf diese anwendbare Rechtsordnung auch für die Beurteilung damit in Zusammenhang stehender unerlaubter Handlungen angezeigt sein: Der Vorrang einer solchen Anknüpfung kann sich sowohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen wie daraus rechtfertigen, daß der Schwerpunkt der Beziehungen zwischen den Beteiligten hier nur unter Berücksichtigung des betreffenden Rechtsverhältnisses bestimmt werden kann und den Schutzerwägungen zugunsten des Verletzten im Sinne der Grundanknüpfung des Artikels 40 Abs. 1 EGBGB-E daher geringeres Gewicht zukommt. So hat auch der Bundesgerichtshof eine Anknüpfung an eine familienrechtliche Sonderverbindung nicht schlechthin ausgeschlossen (BGHZ 119, 137, 144 ff.).

Die Möglichkeit, das Recht des Staates anzuwenden, in dem beide Beteiligten sich gewöhnlich aufhalten (Nummer 2), ist mit Rücksicht auf Artikel 40 Abs. 2 EGBGB-E nur für die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag vorgesehen.

Artikel 42 (Rechtswahl)

Die Vorschrift läßt eine nachträgliche Rechtswahl zu, die den übrigen Anknüpfungsregeln dieses Unterabschnitts vorgeht.

Wie bei vertraglichen Schuldverhältnissen soll die ausdrückliche bzw. stillschweigende Rechtswahl der Parteien auch hier grundsätzlich möglich sein. Ein Bedürfnis für entsprechende Vereinbarungen der Parteien ist insbesondere auch aus Gründen der Klarstellung anzuerkennen. Mit Rücksicht auf den Schutzcharakter außervertraglicher Schuldverhältnisse und aus praktischen Erwägungen wird die Rechtswahl nach Satz 1 erst für die Zeit nach Entstehung des Schuldverhältnisses zugelassen.

Satz 2 stellt auch mit Rücksicht auf das Verkehrsinteresse sicher, daß die Rechtswahl Rechte Dritter nicht berühren kann.

Sechster Abschnitt (Sachenrecht)

Ausgehend vom grundsätzlich anzuwendenden Belegenheitsrecht regelt der Abschnitt die Verbringung einer Sache aus dem Geltungsbereich eines Statuts in den eines anderen und den Statutenwechsel bei rechtsgeschäftlichen Sicherungsrechten sowie Grundstücksimmismissionen und Rechte an Transportmitteln. Die Vorschriften gehen im wesentlichen auf Vorschläge des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zurück.

Von einer besonderen Regelung für „res in transitu“ (Sachen, die auf dem Transport vom Absende- zum Bestimmungsstaat dritte Staaten berühren) sieht der Ent-

wurf ab. Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht hatte zwar ursprünglich vorgeschlagen, auch eine Bestimmung für die Res in transitu in den Entwurf aufzunehmen. In den Beratungen vom November 1981 und Juli 1988 hat er davon aber wieder Abstand genommen. In der Lehre werden unterschiedliche Anknüpfungen vorgeschlagen (Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Internationales Sachenrecht, Rn. 368); herrschend ist die Meinung, für die Res in transitu sei nicht das Recht des jeweiligen Durchreiselandes, sondern das des Bestimmungsorts maßgebend. Jedenfalls in der Gerichtspraxis hat diese Frage jedoch, soweit ersichtlich, bisher kaum Bedeutung erlangt. Allgemein wird davon auszugehen sein, daß ein Regelungsbedürfnis ohnehin nur insoweit besteht, als mit dem Wechsel in einen anderen Rechtskreis auch rechtlich relevante Vorgänge verbunden sind, während die bloße Tatsache, daß eine Sache in einen bestimmten Rechtskreis gelangt (und vielleicht wieder in den Ausgangsstaat zurück) vielfach keine rechtliche Bedeutung erlangt (Soergel/Lüderitz, 12. Auflage 1996, Artikel 38 EGBGB Anhang II, Rn. 52; Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 356; a. A. Kegel, Internationales Privatrecht, 7. Auflage 1995, § 19 Abs. 3 [S. 575 f.]). Der Entwurf verzichtet deshalb – anders als Artikel 52 des italienischen, Artikel 101 des Schweizer und Artikel 53 des rumänischen IPR-Gesetzes, aber ebenso wie das österreichische IPR-Gesetz – bewußt auf eine gesonderte Vorschrift über die Res in transitu. Es kann der Rechtsprechung überlassen werden, im Bedarfsfall Grundsätze hierzu zu entwickeln, soweit eine Lösung nicht schon aus Artikel 43 Abs. 3 und Artikel 46 EGBGB-E abgeleitet werden kann.

Der Entwurf enthält auch keine besonderen Regeln für Immaterialgüterrechte. Nach überwiegender Auffassung richten sich Entstehung, Änderung, Übergang und Untergang von Immaterialgüterrechten grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem das betroffene Recht geschützt ist (vgl. zu Immaterialgüterrechtsverletzungen oben, Begründung zu Artikel 40, vor Absatz 1). Ob im Einzelfall für immaterialgüterrechtliche Vorfragen eine vom Schutzlandprinzip abweichende Anknüpfung in Frage kommt, kann weiterhin der Rechtsprechung (BGH WM 1998, 200, 202 – „Spielbankaffäre“ – vorgesehen für BGHZ) überlassen werden. In Betracht kommt auch, daß Sondervorschriften eingreifen, die z. B. das Ursprungslandprinzip vorsehen (vgl. zum sachenrechtlichen Urheberrecht § 20a UrhG). Unter Berücksichtigung der vorhandenen Instrumente zum internationalen Immaterialgüterrecht erscheint eine besondere kollisionsrechtliche Regelung nicht angezeigt.

Der Gesetzentwurf enthält schließlich keine Vorschriften zu weiteren Problemen, die in Rechtsprechung oder Literatur diskutiert worden sind, etwa hinsichtlich für den persönlichen Gebrauch bestimmter Gegenstände, gesetzlicher Mobiliarsicherungsrechte (vgl. BGH NJW 1991, 1415) mit Ausnahme derjenigen an Transportmitteln (Artikel 45 Abs. 2 EGBGB-E), Rechten an Rechten, Ersitzung, Wertpapieren (vgl. BGHZ 108, 353, 356 ff.; BGH NJW 1994, 939), Rechtswahl und Eigentumsübergang kraft Hoheitsakts. In Übereinstimmung mit der von Kreuzer für den Deutschen Rat erstellten gutachtlichen Stellungnahme besteht insoweit entweder kein oder ein

nur geringes Regelungsbedürfnis. Im Hinblick auf die Ausweichklauseln in Artikel 28 Abs. 5, Artikel 30 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB und Artikel 41 EGBGB-E soll jedoch für solche Bereiche auch im Sachenrecht auf die Möglichkeit eines ausnahmsweisen Abweichens von den allgemein vorgesehenen Anknüpfungen bei wesentlich engerer Verbindung zu einem anderen Recht hingewiesen werden (Artikel 46 EGBGB-E).

Im Einklang mit der Rechtsprechung (BGHZ 108, 353, 357 m.w.N.; BGH NJW 1995, 2097, 2098; NJW 1997, 461, 464) geht der Entwurf davon aus, daß Fragen des Renvoi durch Artikel 4 EGBGB angemessen gelöst werden. Völkervertragliche Gründe dafür, einen Ausschluß der Gesamtverweisung für diesen Teilbereich vorzusehen, bestehen nicht.

Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts hat offengelassen, ob Artikel 11 Abs. 5 EGBGB (nur Geschäftsform im internationalen Sachenrecht) später im wesentlichen auf unbewegliche Sachen beschränkt werden sollte (Drucksache 10/504, S. 49, abgedruckt bei Pirrung, Internationales Privat- und Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des IPR, 1987, S. 133). Ein Bedürfnis nach einer solchen Einschränkung besteht jedoch auch im vorliegenden Zusammenhang nicht.

Aus denselben Gründen wie im außervertraglichen Schuldrecht verzichtet der Entwurf auf die früher erwogene Klarstellung, daß der Abschnitt sich nicht auf gesellschaftsrechtliche Fragen bezieht.

Artikel 43 (Rechte an einer Sache)

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die sachenrechtliche Grundanknüpfung, die in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis zur Anwendung des Belegenheitsrechts führt. Grundsätzlich kommt es hierbei auf den Lageort im Zeitpunkt des Eintritts der in Frage stehenden Rechtsfolge an. Entgegen § 32 des österreichischen IPR-Gesetzes verzichtet der Entwurf auf eine Betonung des Vorrangs des Einzelstatuts gegenüber dem Gesamtstatut, weil dieser Grundsatz in der deutschen Rechtsprechung und Literatur weitgehend anerkannt ist (z. B. BGH NJW 1995, 58, 59; MünchKomm-Birk, 3. Auflage 1998, Artikel 25 EGBGB, Rn. 166 ff.).

Absatz 1

In den meisten Staaten gilt für das internationale Sachenrecht der Grundsatz der *Lex rei sitae*, d. h. für dingliche Rechte ist das Recht des Ortes maßgebend, an dem sich die Sache befindet (so insbesondere auch die neueren IPR-Gesetze Italiens [Artikel 51 Abs. 1], Österreichs [Artikel 31], Liechtensteins [Artikel 32 und 34], Rumäniens [Artikel 49], Ungarns [Artikel 21], der Türkei [Artikel 23 Abs. 1] und der Schweiz [Artikel 99 Abs. 1 und Artikel 100]). Ausnahmen von der *Lex rei sitae* finden sich z. B. im Recht der Vereinigten Staaten (Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 52 bis 54). Der Grundsatz wird in der deutschen Lehre und Rechtsprechung einhellig vertreten. Der Bundesgerichtshof mißt ihm gewohnheitsrechtli-

chen Rang bei (z. B. BGH NJW 1995, 58, 59; NJW 1996, 2233, 2234).

Der Entwurf folgt diesem Grundsatz und erklärt in Absatz 1 für dingliche Rechte das Lagerecht für maßgebend. Die Anknüpfung an den Lageort gilt somit unter anderem für Entstehung, Änderung, Übergang, Untergang und Inhalt dinglicher Rechte. Die Anknüpfung an den Lageort entspricht nicht nur dem für das deutsche Kollisionsrecht allgemein maßgeblichen Leitgedanken der stärksten Beziehung, sondern ist auch am ehesten geeignet, den Rechtsverkehr wirksam zu schützen. Wegen ihrer Geltung in nahezu allen Staaten sichert sie gleichartige Anknüpfungen und ist zudem einfach zu handhaben.

Dem Grundkonzept des Entwurfs folgend, soll auf Festschreibungen zu Qualifikationsfragen (z. B. Besitz) und bestimmten Einzelproblemen verzichtet werden, soweit die sonstigen gesetzlichen Regelungen und die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung ausreichende Hilfsmittel für die Falllösung zur Verfügung stellen. Dies gilt etwa für die Frage, welcher Zeitpunkt über den Rechtsenerwerb entscheidet. Hier wird es im Rahmen der jeweils berufenen Rechtsordnung auf den Eintritt des betreffenden Tatbestands ankommen (BGHZ 100, 321, 324; BGH NJW 1995, 58, 59). Entbehrlich ist schließlich eine besondere Regelung für im Ausland befindliche Grundpfandbriefe an deutschen Grundstücken. Das gewünschte Ergebnis wird sich schon daraus ergeben, daß für Grundpfandrechte an diesen Grundstücken deutsches Recht als *Lex rei sitae* maßgeblich ist und daß Grundpfandbriefe als Wertpapiere (nur) im weiteren Sinne nicht Gegenstand gesonderten Eigentums sein können (vgl. § 952 Abs. 2 BGB).

Auch für Kulturgüter ist keine ausdrückliche Regelung erforderlich. In Ergänzung nationaler Regeln des öffentlichen Rechts (vgl. das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung) enthält die in Deutschland noch nicht umgesetzte Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (ABl. EG Nr. L 74 S. 74) eine Kollisionsnorm in Artikel 12 (vgl. Jayme, ZVglRWiss 95 [1996] 159, 167 f.; Siehr, ZVglRWiss 95 [1996] 170, 180 f.), die von der allgemeinen sachenrechtlichen Anknüpfungsregel der *Lex rei sitae* abweicht. Nach dieser Sonderanknüpfungsregel entscheidet nach Rückgabe des Kulturguts das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats über die Eigentumsverhältnisse. Über den Bereich der EU hinaus gibt es zudem Bestrebungen, Kulturgüter durch die Schaffung von Einheitsrecht vor Diebstahl zu schützen (vgl. das von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifizierte UNIDROIT-Übereinkommen vom 24. Juni 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, abgedruckt in ZVglRWiss 95 [1996] 203 ff.).

Absatz 2

Bei Grundstücken spielen Fragen des Statutenwechsels praktisch keine Rolle. Hingegen werden bewegliche Sachen häufig von einem Rechtsgebiet in ein anderes

verbracht mit der Folge, daß das für sie maßgebliche Statut wechselt.

Für diese Fälle gilt nach Absatz 1 der Grundsatz, daß Sachenrechte, die vor Grenzüberschritt entstanden sind, dem Recht des Lageorts zur Zeit ihrer Entstehung unterliegen. Die Wirkungen dieser Rechte nach Grenzüberschritt folgen jedoch nach Absatz 2 dem Recht des neuen Lagestaats. Diese Regel über den Statutenwechsel dinglicher Rechte entspricht dem allgemeinen Grundsatz der *Lex rei sitae*. Er weist bei einem grenzüberschreitenden Lagewechsel den beiden beteiligten Statuten den Anwendungsbereich zu: Jedes Lagerecht gilt für die in seinem Geltungsbereich eingetretenen Tatbestände. Jedoch wird die Rechtsordnung des Empfangsstaats die Rechte, die vor Grenzüberschritt nach Maßgabe des Absendelandes begründet wurden, übernehmen und sie mit den Wirkungen entsprechender dinglicher Rechte des Empfangsstaats ausstatten.

Die wirksam begründeten Sachenrechte bestehen bei Statutenwechsel also fort; sie müssen sich aber inhaltlich an verwandte Sachenrechtstypen des neuen Statuts anpassen (BGHZ 100, 321, 326; BGH NJW 1991, 1415, 1416). Weil dies auch aus dem sachenrechtlichen Typenzwang folgt, wurde erwogen, die Regelung als einseitige Kollisionsnorm auszugestalten. Damit hätten aber diejenigen Fälle nicht erfaßt werden können, in denen sich der Statutenwechsel nicht auf die Verbringung einer Sache aus einem ausländischen Staat in den Geltungsbereich des BGB beschränkt. Da andererseits eine positive allseitige Regelung zu weit ginge, konnte nur eine allseitige negative Fassung gewählt werden.

Bei internationalen Verkehrsgeschäften (Verbringung einer beweglichen Sache vom Absende- in das Bestimmungsland) läßt die Literatur teilweise eine (eingeschränkte) Rechtswahl zu (Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 282 bis 284, 292). Der Entwurf schließt sich dieser Auffassung nicht an, weil die Rechtswahl der Parteien mittelbar systemwidrig den *Numerus clausus* der Sachenrechte durchbrechen würde und das von den Parteien gewählte Recht für Dritte nicht erkennbar ist; der Status einer Sache hinge von relativ wirkenden und relativ bekannten Tatsachen ab. Dies würde den Verkehrsinteressen zuwiderlaufen (BGH NJW 1997, 461, 462; Kreuzer, in: Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts, 1991, S. 37, 75 bis 81). In geringerem Maß gälte dies auch, wenn die Rechtswahl nur „inter partes“ zugelassen würde. Dadurch könnte es nämlich zu Ungereimtheiten je nach (prozessualer) Stellung der Beteiligten kommen. Diese müssen sich nun zwar darauf einstellen, daß bei Verbringung von Sachen in einen anderen Rechtskreis Rechtsänderungen möglich sind; ihre Interessen sind aber ausreichend durch Artikel 46 EGBGB-E und dadurch berücksichtigt, daß bei einer objektiv nachvollziehbaren Anknüpfung diese Änderungen kalkulierbar bleiben.

Absatz 3

Diese Regelung erstreckt das Inlandsrecht auch auf Tatbestände, die sich in einem früheren Lagestaat ereignet haben.

Damit ist zunächst klargestellt, daß beispielsweise ein in Italien als ursprünglichem Lagestaat mündlich vereinbarter Eigentumsvorbehalt, der dort nur zwischen den Parteien wirkt, beim Eintreffen in dem Bestimmungsstaat Bundesrepublik Deutschland absolute Wirkung entfaltet, weil hier die mündliche Vereinbarung für die volle Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ausreicht (so im Ergebnis auch BGHZ 45, 95 mit Anm. Kegel, JuS 1968, 162).

Diese Regelung wird dadurch gerechtfertigt, daß der Eigentumsvorbehalt seine Wirkungen hauptsächlich im Bestimmungsland entfaltet und entfalten soll. Der Verkäufer bedarf eines dinglichen Sicherungsrechts erst, wenn die Kaufsache in den Bereich des Käufers gelangt ist. Denn frühestens von diesem Augenblick an muß sich sein Vorbehaltseigentum (oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht) gegenüber dem Besitz des Käufers mit allen daran geknüpften Vermutungen bewähren. Es muß sich gegenüber Dritten durchsetzen, insbesondere Erwerbern der Sache sowie Pfändungs- und Konkursgläubigern. Die Unbequemlichkeit, eine fremde Rechtsordnung zugrunde legen zu müssen, ist dem Verkäufer zuzumuten. Auch die Interessen des Käufers und möglicher Drittgläubiger des Käufers gehen in die gleiche Richtung. Dem Käufer liegt daran, daß die dingliche Rechtsposition all seiner auf dinglich gesicherten Kredit gelieferten Waren einheitlich nach der ihm vertrauten einheimischen Rechtsordnung beurteilt wird. Der Rechtsverkehr und insbesondere auch die Drittgläubiger des Käufers würden unnötig belastet, wenn sie sich für die Kenntnis der dinglichen Rechtsverhältnisse an Importgut Informationen über das Recht des Verkäufers Land verschaffen müßten. Der Geltungsbereich der Norm beschränkt sich aber nicht auf Sicherungsrechte, sondern bezieht sich auf alle dinglichen Rechte, deren Zuordnungswechsel oder deren Entstehung noch nicht abgeschlossen ist.

Absatz 3 ist als einseitige Kollisionsnorm formuliert. Bei einem fremden Bestimmungsland muß nämlich dessen Recht darüber entscheiden, ob es Tatbestandselemente, die nur nach dem Recht des Absendestaates verwirklicht sind, anerkennt oder nicht. Eine allseitige Formulierung könnte also zu einem Eingriff in ausländische Sachenrechtsordnungen führen (Kreuzer, in: Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts, 1991, S. 37, 73).

Artikel 44 (Grundstücksimmissionen)

Der Entwurf regelt das internationale Nachbarrecht durch Verweisung auf die deliktsrechtliche Regelanknüpfung (ebenso Artikel 99 Abs. 2 i.V.m. Artikel 138 des Schweizer IPR-Gesetzes). Hierdurch werden Schwierigkeiten vermieden, die bei unterschiedlicher Anknüpfung von nachbarrechtlichen und deliktsrechtlichen Ansprüchen entstehen können. Außerdem stellt Artikel 44 EGBGB-E die einheitliche Statutbestimmung für alle Personen sicher, die durch grenzüberschreitende Immissionen geschädigt wurden. Für das Kollisionsrecht kommt es also nicht darauf an, ob der Geschädigte dinglich berechtigt ist oder nicht (MünchKomm-Kreuzer,

3. Auflage 1998, nach Artikel 38 EGBGB, Rn. 42). Wählt der Ersatzberechtigte nach Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 das Erfolgsortrecht, so entspricht das im Ergebnis der bisherigen Rechtsprechung zu grenzüberschreitenden Immissionen, die diesen Anforderungen nur begrenzt Rechnung trägt, indem sie das Belegenheitsrecht des beeinträchtigten Grundstücks heranzieht (BGH IPRspr. 1978 Nr. 40; OLG München und LG Traunstein IPRspr. 1976 Nr. 29a und 29b; LG Waldshut-Tiengen UPR 1983, 14). Abweichungen von der deliktischen Regelanknüpfung ermöglicht im Einzelfall Artikel 46 EGBGB-E, sofern mit dem Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung besteht.

Artikel 45 (Transportmittel)

Die Vorschrift trifft für wichtige Gruppen von Fahrzeugen eine Sonderregelung, die auf einen Vorschlag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zurückgeht und den praktischen Bedürfnissen gerecht werden soll.

Absatz 1

Für Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden, ist die Anwendung des Belegenheitsrechts vielfach nicht geeignet. Sie ändern rasch und häufig ihre Lage, zeitweilig befinden sie sich überhaupt nicht auf staatlichen Gebieten mit nationaler Rechtsordnung, und schließlich ist oft der jeweilige Lageort unbekannt oder praktisch nicht bestimmbar. Artikel 45 schreibt deshalb vor, daß bei diesen Transportmitteln nicht an den Lageort, sondern an den Herkunftsstaat anzuknüpfen ist. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Rat wird hingegen für Kraftfahrzeuge von einer Sonderregelung abgesehen, da insoweit die allgemeine Situs-Regel zu angemessenen Ergebnissen führt.

Für See- und Binnenschiffe, die in einem deutschen Schiffsregister eingetragen sind, bestimmt § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, daß Erwerb und Verlust des Eigentums sich nach den deutschen Gesetzen richten. Zwar handelt es sich hierbei nur um eine einseitige Kollisionsnorm; sie wird aber nach herrschender Auffassung in Schrifttum und Rechtsprechung zu einer allseitigen Regelung erweitert und sinngemäß auf alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über registrierte Schiffe, insbesondere auf Belastungen mit einer Schiffshypothek oder einem Nießbrauch, angewandt (Soergel/Lüderitz, 12. Auflage 1996, Artikel 38 EGBGB Anhang II, Rn. 82; Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 376 m.w.N.). Die bestehende Vorschrift ist demgemäß geeignet, in eine umfassende Regelung im EGBGB einbezogen zu werden. Ist ein Schiff – etwa bei der Ausflagung durch „Bareboat-Charter“ – in zwei Registern eingetragen, kommt es auf das Recht desjenigen Registers an, in dem dingliche Rechte eingetragen werden. Die Eintragung in ein bloßes Flaggenreister ist in diesen Fällen für die dingliche Rechtslage unerheblich.

Bei nicht registrierten Wasserfahrzeugen wird in Ermangelung des Registrierungsorts überwiegend an das Recht

des regelmäßigen Standorts angeknüpft. Das ist entweder der Heimathafen (§ 480 HGB) oder der Heimatort (§ 6 BinSchG), von dem aus das Schiff eingesetzt wird (MünchKomm-Kreuzer, 3. Auflage 1998, nach Artikel 38 EGBGB Anhang I, Rn. 138; Palandt/Heldrich, 57. Auflage 1998, Artikel 38 EGBGB Anhang II, Rn. 3; Kegel, Internationales Privatrecht, 7. Auflage 1995, § 19 Abs. 5 [S. 579]). Der Entwurf schließt sich dieser Anknüpfungskette in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH NJW 1995, 2097, 2098) an. Grundsätzlich gilt diese Anknüpfung auch für Sport- und Vergnügungsboote (vgl. BGH NJW 1995, 2097, 2098). Sofern jedoch ausnahmsweise eine wesentlich engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung (etwa der *Lex rei sitae*) besteht, ermöglicht Artikel 46 EGBGB-E im Einzelfall eine interessengerechte Lösung.

Schiffsbauwerke unterliegen wie gewöhnliche Mobilien dem Belegenheitsrecht (Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 316; MünchKomm-Kreuzer, 3. Auflage 1998, nach Artikel 38 EGBGB Anhang I, Rn. 161). Für sie ist deshalb eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung des Artikels 43 EGBGB-E nicht erforderlich. Im übrigen sind nach dem Entwurf auch Schiffswracks nicht als Transportmittel im Sinne des Artikels 45 EGBGB-E anzusehen.

Luftfahrzeuge müssen von der Anwendung des Belegenheitsrechts ausgenommen werden. Die Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu dem Staat, in dem sie registriert sind, entspricht Artikel 17 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) und ist auch mit den §§ 103 bis 106 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 57, 223, BGBl. III, Gliederungsnummer 403-9) vereinbar.

Die dinglichen Rechtsverhältnisse an Schienenfahrzeugen können ebenfalls nicht ohne weiteres der *lex rei sitae* unterstellt werden. Der Entwurf geht – wie bei den Luft- und Wasserfahrzeugen – vom Recht des Herkunftsstaats aus. Der Deutsche Rat hat sich im Juli 1988 entgegen der gutachtlichen Stellungnahme von Kreuzer gegen eine Definition des Herkunftsstaats ausgesprochen. Im Interesse einer abschließenden Regelung soll aber eine (positive) Aussage getroffen werden, zumal damit zu rechnen ist, daß die Interessierten sich hierauf einstellen werden und echte Konfliktfälle nicht bekannt geworden sind. Die gewählte Präzisierung des Herkunftslandes durch die Anknüpfung an den Zulassungsstaat ist eine für Schienenfahrzeuge zweckmäßige und praktikable Lösung (Kreuzer, in: Vorschläge und Gutachten zur Reform des internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts, 1991, S. 37, 132 f.). Sachenrechtlich ohne Bedeutung ist demgegenüber eine etwaige Zulassung für den Auslandseinsatz, die keine Rückschlüsse auf die Herkunft des Schienenfahrzeugs zuläßt. Der Zulassungsort wird in der Regel identisch sein mit dem Sitz der Hauptverwaltung des Eisenbahnunternehmens (so § 33 Abs. 1 des österreichischen IPR-Gesetzes) bzw. dem von der herrschenden Lehre befürworteten regelmäßigen Standort (vgl. Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 410).

Absatz 2

Diese Vorschrift betrifft praktisch in erster Linie die dinglichen gesetzlichen Sicherungsrechte an Wasserfahrzeugen.

Die gesetzlichen Sicherungsrechte an diesen Fahrzeugen, insbesondere die Schiffsgläubigerrechte, entstehen ohne Registrierung kraft Gesetzes (§ 755 Abs. 1 Satz 1 HGB) und setzen keinen Besitz an dem belasteten Schiff voraus. Forderungen, welche nach geltendem deutschem Seerecht ein solches Schiffsgläubigerrecht gewähren, sind unter anderem Heuerforderungen der Schiffsbesatzung, außervertragliche Schadensersatzforderungen auf Grund der Verwendung des Schiffes und Forderungen der Sozialversicherungsträger (§ 754 Abs. 1 HGB). Nach deutschem Recht kann das Schiffsgläubigerrecht gegen jeden Besitzer des Schiffes verfolgt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er in Ansehung des Rechts gut- oder bösgläubig ist (§ 755 Abs. 1 HGB, § 103 Abs. 2 BinSchG).

Die Bestimmung des Sachstatus für die Schiffsgläubigerrechte ist umstritten. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit überwiegend gemeinsam an die *Lex rei sitae* und an das Statut der gesicherten Forderung (*Lex causae*) angeknüpft (vgl. RGZ 81, 283, 285). Im Schrifttum wird teilweise nur auf das Belegenheitsrecht, die *Lex causae* oder das Registerrecht (*Lex libri siti*) abgestellt (vgl. Staudinger/Stoll, 13. Bearbeitung 1996, Int. Sachenrecht, Rn. 388 ff. m.w.N.). Ausländische Rechtsordnungen kommen ebenfalls zu unterschiedlichen Lösungen, z. B. zur *Lex rei sitae* (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 des österreichischen IPR-Gesetzes) oder zum Flaggenrecht (Artikel 56 lit. b. i.V.m. Artikel 55 lit. a des rumänischen IPR-Gesetzes).

Eine allseits befriedigende Lösung des Problems der Anknüpfung von Schiffsgläubigerrechten dürfte nur im Rahmen internationaler Übereinkommen zu finden sein. Eine international einheitliche Regelung ist derzeit allerdings nicht absehbar. Das von IMO (Internationale Seeschifffahrts-Organisation) und UNCTAD (Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen) auf der Diplomatischen Konferenz in Genf ausgearbeitete Übereinkommen vom 6. Mai 1993 über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken enthält keine kollisionsrechtlichen Vorschriften zu den Schiffsgläubigerrechten. Dies gilt auch für das – von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifizierte – Brüsseler Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken vom 27. Mai 1967 (in Übersetzung abgedruckt bei Schaps/Abraham, Das Seerecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage 1978, vor § 754 HGB, Rn. 37). Demgegenüber enthält Artikel 18 des Protokolls Nr. 1 über die dinglichen Rechte an Binnenschiffen zu dem Genfer Übereinkommen vom 25. Januar 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen (Österreichisches BGBl. 1982 S. 1173, 1183) Regelungen über die Anknüpfung von gesetzlichen Sicherungsrechten. Auch dieses Übereinkommen ist jedoch von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert worden.

Absatz 2 des Entwurfs soll für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sorgen, bis auf internationaler Ebene Ein-

gung über die Behandlung der Sicherungsrechte an Schiffen geschaffen ist. Satz 1 knüpft die Entstehung gesetzlicher Sicherungsrechte an das Forderungsstatut an. Das entspricht Empfehlungen des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht und des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht sowie der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung (OLG Hamburg VersR 1975, 826, 830; VersR 1979, 933; VersR 1989, 1164 f.; RIW 1990, 225; OLG Bremen IPRspr. 1994 Nr. 60b; OLG Koblenz VersR 1987, 1088, 1089). Im Gegensatz zur Anwendung eines einheitlichen Rechts, z.B. des Flaggen- oder Registerrechts, führt diese Anknüpfung auch in den Fällen eines Flaggenwechsels oder einer Verlagerung des Registerorts zu befriedigenden Ergebnissen (Zweigert/Drobnig, VersR 1971, 581, 590 f.). Zudem verwirklicht diese Regelung die materiellrechtlich anerkannte Akzessorietät dieser Sicherungsrechte zu der gesicherten Forderung. Schließlich stellt die Anknüpfung an die *Lex causae* sicher, daß jeder Gläubiger anhand des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses und des hierauf anwendbaren Rechts feststellen kann, ob ihm ein Sicherungsrecht zusteht.

Grundsätzlich gehen die Rechte der Schiffsgläubiger im deutschen Sachrecht – wie auch in vielen ausländischen Rechtsordnungen – allen anderen Rechten, namentlich den Schiffshypotheken, im Rang vor, mögen diese auch früher entstanden sein (§ 761 HGB). Für die Rangfolge der Schiffsgläubigerrechte untereinander wird in Rechtsprechung und Literatur die *Lex fori* für maßgebend erachtet; ausländische Schiffsgläubigerrechte, die sich nicht in das deutsche Sachenrechtssystem einordnen lassen, müssen hierbei hinter den anderen Schiffsgläubigerrechten und den Schiffshypotheken zurückstehen.

Für die Rangfolge gesetzlicher Mobiliarsicherheiten ist nach Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs grundsätzlich die *Lex rei sitae* im Zeitpunkt der Geltendmachung des betreffenden Rechts maßgeblich. Bei der Geltendmachung dieser Rechte vor einem deutschen Gericht wird diese Kollisionsnorm im Ergebnis regelmäßig zur Anwendung der deutschen *Lex fori* führen, die gegebenenfalls auch über Artikel 46 EGBGB-E berufen werden kann. Legen die Rechtsordnungen aller an dem Schiff bestehenden Sicherungsrechte übereinstimmend eine andere Rangfolge fest, so kann auch dies erforderlichenfalls durch die Anwendung von Artikel 46 EGBGB-E berücksichtigt werden.

Etwaige Spezialregelungen wie nach den §§ 103 und 104 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen (LuftfahrzeugRG) gehen vor. Soweit diese Vorschriften auf dem Abkommen vom 19. Juli 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) beruhen, ergibt sich dies bereits aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 EGBGB.

Artikel 46 (Wesentlich engere Verbindung)

Der Zuschnitt des gesamten Abschnitts und die grundsätzliche Strenge des Sachenrechts machen es erforderlich, für Fälle, in denen die gesetzlich festgeschriebene Anknüpfung ausnahmsweise zur Anwendung extrem

sachferner Rechtsordnungen führen würde, eine Ausweichklausel vorzusehen. Anderenfalls wäre, auch im Hinblick auf entsprechende ausdrückliche Vorschriften im internationalen Schuldrecht, die einen Gegenschluß für das Sachenrecht nahelegen würden (so wie sie dies für das Familien- und Erbrecht bereits tun), weder die Entwicklung von Sonderanknüpfungen noch die Abweichung von einer Kollisionsnorm im Einzelfall möglich, etwa ausnahmsweise im Hinblick auf den Willen der Parteien (nur) für ihre Beziehungen zueinander. Dies vermeidet Artikel 46. Für Rechte an Grundstücken wird die Ausweichklausel kaum einmal relevant werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht)

Unterliegt ein Fernunterrichtsvertrag deutschem Recht, so sind die §§ 2 bis 10 FernUSG ohne weiteres anzuwenden. Wurde eine ausländische Rechtsordnung als Vertragsstatut vereinbart, so kann sich ein Teilnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nach Artikel 29 Abs. 1 EGBGB im Regelfall auf die vorgenannten Vorschriften des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufen. Weitere Fälle, in denen ein Bedürfnis für § 11 FernUSG besteht, der noch aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts stammt, sind schwer vorstellbar, so daß § 11 FernUSG – auch aus Gründen der Rechtsklarheit – aufgehoben werden soll.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts hat § 606a ZPO neu gefaßt. Dabei ist in Absatz 2 nicht voll zum Ausdruck gekommen, daß die Vorschrift, soweit sie sich auf Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezieht, nur den zweiten Teil dieser Bestimmung meint, der mit den Worten „es sei denn“ beginnt. Die jetzt vorgeschlagene

Fassung trennt die beiden Fälle des Absatzes 2 und drückt den schon bisher gewollten Inhalt der Vorschrift klarer aus.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets)

Dem Anliegen, das der Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets zugrunde liegt, soll nunmehr durch die Sonderanknüpfung in Artikel 40 Abs. 2 EGBGB-E Rechnung getragen werden. Für eine Beschränkung der Verordnung auf Fälle, in denen zur gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit die Gemeinsamkeit des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Beteiligten im Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung hinzutritt, hat sich der Bundesgerichtshof schon nach geltendem Recht ausgesprochen (BGHZ 87, 95). Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken)

Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken enthaltene gesonderte kollisionsrechtliche Regelung für Schiffe kann aufgehoben werden, da sie ohne Änderung des Ergebnisses aus der umfassenden Bestimmung des Artikels 45 EGBGB-E zu entnehmen ist.

Zu Artikel 6 (Schlußvorschrift)

Die Bestimmung enthält die übliche Schlußvorschrift zum Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Artikel 38 Abs. 2 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 38 Abs. 2 EGBGB nicht eine Regelung entsprechend Artikel 40 Abs. 1 EGBGB vorgesehen werden müßte, um den angestrebten Gleichlauf zwischen Bereicherungs- und Deliktsansprüchen verwirklichen zu können. Artikel 38 Abs. 2 EGBGB läßt das Verhältnis zwischen Handlungs- und Erfolgsort offen und damit auch die Konkurrenz zwischen beiden Anknüpfungsmöglichkeiten. Durch die Wahlmöglichkeit des Artikels 40 Abs. 1 EGBGB, die sich nicht auch auf Artikel 38 Abs. 2 EGBGB erstreckt, kann damit der angestrebte Gleichlauf zwischen Delikts- und Bereicherungsrecht unterbrochen werden. Dies würde für die Gerichte eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten, wie in der Entwurfsbegründung zutreffend ausgeführt ist.

2. Zu Artikel 1 (Artikel 40 Abs. 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es entgegen den Ausführungen in der Begründung (allgemeine Begründung zu Artikel 40 nicht doch angezeigt ist, eine Kollisionsnorm für die Produkthaftung zu schaffen.

Indem die Begründung des Gesetzentwurfs eine gesetzliche Sonderanknüpfung als unzweckmäßig bezeichnet, macht sie gerade deutlich, daß ein Bedürfnis hierfür besteht. Der in Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegte Begriff des Handlungsortes, der vom klassischen Begriff der unerlaubten Handlung geprägt ist, läßt, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs überzeugend dargelegt ist, für die Produkthaftung keine hinreichend sichere Zuordnung zu. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die Lösung dieses Problems den Gerichten überantwortet werden sollte. Die Gerichte werden ohne Vorgabe des Gesetzes kaum in der Lage sein, zu verallgemeinerungsfähigen Ergebnissen zu gelangen. Das Problem der Anknüpfung hat insoweit nicht zuletzt deshalb Gewicht, weil von den Optionen der Produkthaftungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten der EU in durchaus unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht worden ist. Ohne gesetzliche Entscheidung ständen die Gerichte deshalb vor der Frage, ob sie über das maßgebliche Statut nach den konkreten Auswirkungen für die Geschädigten entscheiden sollen. In solcher Situation sind allgemein befriedigende Ergebnisse von der Rechtsprechung kaum zu erwarten.

3. Zu Artikel 1 (Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, durch eine ergänzende Norm dafür Sorge zu tragen, daß Ansprüche aus Schadensereignissen mit einer größeren Zahl von Beteiligten, insbesondere aus Massenzusammenstößen im Straßenverkehr, insgesamt demselben Sachrecht unterfallen.

Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 wird in aller Regel auch bei Massenverkehrsunfällen insgesamt zur Anwendung derselben Rechtsordnung führen. Auch Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 wird daran regelmäßig nichts ändern. Artikel 40 Abs. 2 Satz 1 kann aber bewirken, daß Ansprüche verschiedener Beteiligter aus demselben Ereignis nach einer jeweils anderen Rechtsordnung zu beurteilen sind, weil diese Vorschrift nur an den gewöhnlichen Aufenthalt des jeweiligen Gläubigers und des jeweiligen Schuldners anknüpft und den gewöhnlichen Aufenthalt der übrigen Beteiligten außer Betracht läßt. Es erscheint zweifelhaft, ob die Anwendung unterschiedlicher Statuten auf dasselbe Ereignis mit allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen in Einklang steht. Probleme könnten sich ferner aus unterschiedlichen Haftungsobergrenzen ergeben, die für die Gefährdungshaftung gelten.

4. Zu Artikel 1 (Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es angezeigt ist, Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens im Gesetzestext ausdrücklich auszuschließen, soweit sie nach den Vorstellungen des deutschen Rechts wesentlich überhöht erscheinen.

Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zwar zu entnehmen, daß bei der einschränkenden Vorschrift des Artikels 40 Abs. 3 Nr. 1 auch an überhöhte Schmerzensgeldansprüche gedacht ist. Weil es bei dem immateriellen Schaden – anders als bei dem Ersatz materieller Schäden – keine unmittelbare Beziehung zwischen dem Ausmaß des Schadens und einem Schadensersatzanspruch in Geld gibt, hilft die Formulierung des Gesetzentwurfs in Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 bei überhöhten Schmerzensgeldansprüchen nicht weiter. Es spricht deshalb einiges dafür, für Schmerzensgeldansprüche eine besondere Schranke zu schaffen.

5. Zu Artikel 2 (§ 11 FernUSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf § 11 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht verzichtet werden kann. Die hierfür angegebene Begründung in dem Gesetzentwurf überzeugt nicht. Sofern der Fernunterrichtsvertrag nicht deutschem Recht unterliegt, steht in Artikel 29 EGBGB eine ausrei-

chende Ersatzregelung nur für den Fall zur Verfügung, daß der Lernende Verbraucher ist, also nicht zu einem Zweck am Fernunterricht teilnimmt, der seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die Teilnahme am Fern-

unterricht kann jedoch gerade und typischerweise auch zu diesem Zweck erfolgen. Daß in diesen Fällen ein Schutzbedürfnis entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht mehr besteht, ist weder ersichtlich noch dargetan.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Artikel 1 – Artikel 38 Abs. 2 EGBGB)

Die erbetene Prüfung ergibt keinen Änderungsbedarf.

Die Differenzierung zwischen Handlungs- und Erfolgsort in Artikel 40 Abs. 1 EGBGB-E übernimmt eine spezifisch deliktsrechtliche Terminologie und läßt sich nicht ohne weiteres auf das Bereicherungsrecht übertragen. Die vom Bundesrat zur Erwägung gestellte Verwendung einer im Bereicherungsrecht nicht geläufigen Ausdrucksweise in der bereicherungsrechtlichen Kollisionsnorm des Artikels 38 Abs. 2 EGBGB-E dürfte eher zu Rechtsunklarheit führen. Der angestrebte Gleichlauf der Anknüpfung für das Delikts- und das „Eingriffsbereicherungsrecht“ kann in komplizierten grenzüberschreitenden Sachverhalten dadurch erreicht werden, daß der bereicherungsrechtliche Anspruch – abweichend von Artikel 38 Abs. 2 EGBGB-E – über die Ausweichklausel des Artikels 41 EGBGB-E wie der konkurrierende deliktsrechtliche Anspruch angeknüpft wird. Dies läßt sich auch gut begründen, denn der – nur auf Abschöpfung der Bereicherung gerichtete – schwache Bereicherungsanspruch folgt dann in kollisionsrechtlicher Hinsicht dem stärkeren – auf Schadensersatz gerichteten – deliktsrechtlichen Anspruch.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Artikel 40 Abs. 1 EGBGB)

Die erbetene Prüfung ergibt keinen Änderungsbedarf.

Die Grundregel für die Anknüpfung deliktischer Ansprüche in Artikel 40 Abs. 1 EGBGB-E wird bereits die Mehrzahl der Fallkonstellationen im Bereich der Produkthaftung interessengerecht erfassen können. Sie wird zudem durch die Sonderregel des Artikels 40 Abs. 2 und die Ausweichklausel des Artikels 41 EGBGB-E ergänzt. In ihrer Gesamtheit gewährleisten diese Bestimmungen das Maß an Flexibilität, das die Praxis benötigt, um den vielgestaltigen Erscheinungsformen der Produkthaftung gerecht werden zu können. Einzelne Anknüpfungskriterien, die als Alternative in Betracht gezogen werden könnten, wie etwa der Produktions-, Vermarktungs- oder Erwerbort, ermöglichen – im Unterschied zum flexiblen Regelungsansatz des Entwurfs – gerade keine verallgemeinerungsfähige, interessengerechte Problemlösung, wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates gefordert wird. Im übrigen wäre es wenig systematisch, mit der Produkthaftung einen Deliktstyp unter vielen herauszugreifen und zum Gegenstand einer Sonderanknüpfung zu machen, zumal gerade hier mit der EG-Produkthaftungs-Richtlinie eine Sachrechtsannäherung im Verhältnis zu unseren wichtigsten Handelspartnern erreicht ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 EGBGB)

Die erbetene Prüfung ergibt keinen Änderungsbedarf.

Wie der Bundesrat zutreffend ausführt, wird bereits die Grundregel des Artikels 40 Abs. 1 EGBGB-E in der

Regel dazu führen, daß die Ansprüche aus Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Beteiligten demselben Sachrecht unterfallen. Mit der Ausweichklausel in Artikel 41 EGBGB-E hat der Richter eine zusätzliche Handhabe, um dieses – vielfach sachgerechte – Ergebnis zu erzielen. Gerade bei den vom Bundesrat als Beispielsfälle angeführten Massenschadensereignissen im Verkehr wird diese Regelung die Anwendung eines einheitlichen Rechts auf sämtliche mit diesem Ereignis in Zusammenhang stehenden Ansprüche ermöglichen. Eine Sonderregelung, wie sie der Bundesrat zur Erwägung stellt, würde im übrigen auf die Schwierigkeit stoßen, den Begriff des Massenschadens, der im Deliktsrecht bisher keine klare Prägung gefunden hat, im Hinblick auf die Anzahl der Beteiligten definieren zu müssen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB)

Die erbetene Prüfung führt zu folgendem Ergebnis:

In Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E sollten die Wörter „zum Ersatz des Schadens“ durch die Wörter „zur angemessenen Entschädigung des Verletzten“ ersetzt werden. Auf diese Weise wird sowohl eine Übereinstimmung mit der Formulierung in Nummer 2 der Vorschrift als auch eine Annäherung an die Wortwahl in § 847 Abs. 1 BGB erzielt. Die Textänderung stellt sicher, daß der ausdrückliche Hinweis in der Entwurfsbegründung auf die Fallgruppe überhöhter Schmerzensgeldansprüche im Wortlaut der Vorschrift seine Entsprechung findet.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 – § 11 FernUSG)

Die erbetene Prüfung ergibt keinen Änderungsbedarf.

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 11 FernUSG mit demjenigen der – später in Kraft getretenen – Verbraucherschutznorm in Artikel 29 EGBGB überschneidet, ist § 11 FernUSG überflüssig und daher zu streichen. Der Bundesrat stellt zur Erwägung, die Vorschrift gleichwohl beizubehalten, weil sie über Artikel 29 EGBGB hinausgreift und auch solche Schulungsteilnehmer schützt, die nicht Verbraucher sind. Dies wirft jedoch die Frage auf, ob § 11 FernUSG mit den völkerrechtlichen Vorgaben des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in Einklang steht, auf denen die engere Bestimmung des Artikels 29 EGBGB beruht. Im übrigen hat § 11 FernUSG in der praktischen Rechtsanwendung, soweit ersichtlich, keine Bedeutung erlangt und erscheint auch aus diesem Grunde entbehrlich.

